



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2022

20. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeseitigungssatzung)..... A30

Bekanntmachung des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V. Wettbewerb „Preis des sächsischen Garten- und Landschaftsbaus“ – Grundsätze für die Verleihung – vom 2. Januar 2022 A35

Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) – Sitz Schöpstal – zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2022 vom 6. Januar 2022 A37

Bekanntmachung der Antennengemeinschaft Chemnitz/Ebersdorf w.V. über die Auflösung des Wirtschaftsvereins Antennengemeinschaft Chemnitz/Ebersdorf w.V. Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 14-0564/97-2 vom 1. Januar 2022 A38

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A39

Insolvenzgericht A41

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und §§ 6 und 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen in ihrer Sitzung am 26. November 2021 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das in der Verbandssatzung bezeichnete Gebiet des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen (AZV).

(2) ¹Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten für Grundstückseigentümer finden auch für Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte Anwendung. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen, soweit sie ausdrücklich benannt werden.

(4) Diese Satzung gilt für die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers, das

1. über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
2. in privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen gesammelt wird und für das Entsorgungsgut, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

§ 2 Organisation, Umfang und Bedingungen der Abwasserbeseitigung

(1) ¹Der AZV ist Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und § 50 SächsWG. ²Er betreibt diese als eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2) ¹Der AZV bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 der Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (WAD GmbH). ²Diese führt die Abwasserbeseitigung, als Dritte im Sinne von § 56 Satz 3 WHG, aufgrund eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages mit dem Anschlussnehmer durch und erhebt Kosten und Entgelte auf eigene Rechnung.

(3) Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz und die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bestimmt sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der WAD GmbH in der jeweils gültigen veröffentlichten Fassung.

(4) Bei Widersprüchen zwischen der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV und den AEB der WAD GmbH hat die Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Vorrang.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser). ²Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) ¹Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. ²Öffentliche Abwasseranlagen sind die im öffentlichen Bereich befindlichen Anlagen, die der Abwasserentsorgung dienen. ³Es handelt sich auch dann um öffentliche Abwasseranlagen, wenn sich diese Anlagen im privaten Bereich befinden, aber öffentliche Abwasseranlagen miteinander verbinden oder diese Anlagen dem AZV oder der WAD GmbH gehören. ⁴Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke.

(3) ¹Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffent-

lichen Abwasseranlage dienen. ²Dazu gehören alle Anlagen, die keine öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des Abs. 2 sind, sowie abflusslose Gruben (im Sinne von § 48 S. 2 SächsWG) und Kleinkläranlagen (im Sinne von § 52 SächsWG, § 8 WHG und § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist). ³Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind private Grundstücksentwässerungsanlagen.

(4) Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2 S. 1) ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. an die öffentliche Einrichtung zur Entnahme und des Transportes des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und zur Benutzung derselben berechtigt, wenn dort Abwasser anfällt.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen worden sind. ²Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Anlagen besteht nicht.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und von demjenigen behandelt und beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage wegen der Lage des Grundstücks, wegen technischer Gründe oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 Nr. 2, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. ²Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Erhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden vertraglich geregelt.

(5) ¹Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert oder schadlos unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. ²Der AZV kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus wasserrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die für das Grundstück betriebsfertig hergestellte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. ²Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. ³Unbebaute Grundstücke sind auch dann anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. ⁴Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. ²Auf Grundstücken mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube einzuleiten. ³Fäkalien aus Trockentoiletten sind einer abflusslosen Grube zuzuführen.

(3) Die zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Entnahme und zum Transport des Entsorgungsgutes aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben Berechtigten sind verpflichtet, das Entsorgungsgut der WAD GmbH oder deren Beauftragten zu überlassen.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn kein Schmutzwasser anfällt und eine ordnungsgemäße Beseitigung von Niederschlagswasser erfolgt.

(5) ¹Ist für ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, die öffentliche Abwasseranlage hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten seine Grundstücksentwässerungsanlage zu ändern, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. ²Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu nehmen und durch einen Fachbetrieb zu reinigen, sobald ein zentraler Anschluss hergestellt wurde.

(6) ¹Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseparierung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. ²Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. ³Die WAD GmbH regelt Näheres in ihren AEB.

(7) ¹Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. ²Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

§ 6

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Grundstückseigentümers (§ 1 Abs. 2 S. 1) ganz oder zum Teil befreit werden, wenn und solange der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls nicht zumutbar ist und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim AZV einzureichen.

(2) Die Befreiung soll befristet und kann unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) ¹Kann das häusliche Schmutzwasser keiner öffentlichen Abwasseranlage mit angeschlossener Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden, ist eine Kleinkläranlage zu errichten, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen. ²Bei Neubau oder Nachrüstung der Kleinkläranlage ist dem AZV oder der WAD GmbH die Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und, sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis und ein Dichtheitsprotokoll (§ 8 Abs. 2) beizufügen.

(2) ¹ Betreiber einer Kleinkläranlage ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über diese Anlage hat; das ist in der Regel der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Anlage befindet. ²Der Betreiber der Kleinkläranlage ist für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage verantwortlich. ³Dazu hat er:

1. die Wartung der Anlage durch ein zertifiziertes Unternehmen entsprechend der Bauartzulassung zu gewährleisten,
2. in regelmäßigen Abständen die Kleinkläranlage zu kontrollieren (Eigenkontrolle),
3. die Beseitigung von Betriebsstörungen und Schäden unverzüglich zu veranlassen,
4. auf Forderung des AZV festgestellte Mängel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beheben und dies nach Erledigung dem AZV anzuzeigen,
5. ein Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 Kleinkläranlagenverordnung zu führen,
6. die Entsorgungsnachweise, das Betriebsbuch und die Wartungsprotokolle aufzubewahren und auf Verlangen des AZV diesem vorzulegen.

(3) Die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen nach § 3 Abs. 3 S. 2 erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung und wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Betreiber oder ein von ihm Beauftragter hat der WAD GmbH, bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Wartung zuzusenden.
- b) Bei Kleinkläranlagen, die nicht unter a) fallen, erfolgt die Überwachung durch den Beauftragten des AZV mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalabfuhr oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen im Sinne von § 50 Abs. 2 S. 4 SächsWG.

(4) Erfolgt die Übermittlung der Wartungsprotokolle nach Abs. 3 a) durch ein vom Betreiber vertraglich gebunde-

nes Wartungsunternehmens, können AZV oder WAD GmbH nähere Formvorgaben treffen.

(5) Der Betreiber hat ungehinderten Zugang/Zufahrt zu den Kleinkläranlagen für die Entsorgungsfahrzeuge zu gewährleisten und diese instand zu halten.

(6) ¹Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht in Verantwortung des Betreibers. ²Die Entsorgung erfolgt mindestens

1. im Turnus der bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage bzw. nach Leistungserklärung des Herstellers oder
2. in den in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen oder
3. wenn im Rahmen der Wartung der Anlage die Notwendigkeit festgestellt wird.

³Hierzu erfolgt eine Terminvereinbarung durch den Betreiber mit dem Entsorgungsunternehmen.

(7) ¹Die in Abs. 1 bis 5 geregelten Anforderungen an Kleinkläranlagen gelten, mit Ausnahme von Abs. 3 a) und 4, für abflusslose Gruben entsprechend. ²Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Entleerung der abflusslosen Grube so rechtzeitig zu veranlassen ist, dass ein störungsfreier Betrieb gewährleistet werden kann.

§ 8

Private Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) ¹Jeder Grundstückseigentümer hat seine private Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 und die sonstigen Kontrolleinrichtungen ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten, zu reinigen und ggf. zu ändern.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986 zu gewährleisten. ²Auf Verlangen des AZV ist diesem das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung zu übergeben.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Abwasseraufnahmeeinrichtungen ihrer privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nach den jeweiligen Vorgaben der AEB der WAD GmbH wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau zu sichern.

§ 9

Überwachung, Zutrittsrecht

(1) ¹Der AZV und die WAD GmbH bzw. von ihnen Beauftragten sind zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt. ²Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme von Abwasserproben und der Messung der Abwassermenge.

(2) Der AZV und die WAD GmbH können über die Art und Menge des in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und abflusslosen Grube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen.

(3) ¹Der AZV und die WAD GmbH sind berechtigt, jederzeit, auch periodisch, Abwasser zu untersuchen. ²Die Messergebnisse sind auf Verlangen vorzulegen.

(4) ¹Zum Zweck der Überwachung hat der Grundstückseigentümer den Mitarbeitern des AZV, der WAD GmbH oder des Beauftragten ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ²Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen. ³Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. ⁴Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten nach § 1 Abs. 2 S. 1 sind verpflichtet, Ermittlungen und Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

(5) ¹Von einer Kontrolle vor Ort sind die Grundstückseigentümer im Voraus schriftlich durch den AZV oder die WAD GmbH zu informieren. ²Diese Regelung gilt jedoch nicht für Probeentnahmen und Messungen bei einem hinreichenden Verdacht auf eine nach Art oder Menge unzulässige Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und abflusslose Grube.

§ 10 Haftung des AZV

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – UschadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346), in den jeweils geltenden Fassungen, bleibt unberührt.

§ 11 Haftung der Benutzer

¹Der Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2 S. 1) und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge der Nichtbeachtung der Anzeigepflichten i. S. v. § 13 entstehen. ²Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. ³Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 12 Kosten

Der AZV erhebt für Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) sowie Abgaben zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen auf Grundlage gesonderter Satzungen.

§ 13 Anzeigepflichten

Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV oder der WAD GmbH schriftlich anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks mit Kleinkläranlage oder abflussloser Grube;
3. auf Verlangen des AZV die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben;
4. die Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube;
5. die Verwendung von Trink- oder Brauchwasser aus einer nicht öffentlichen Versorgungsanlage, sofern für die Beseitigung des entstehenden Schmutzwassers die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt werden;

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 sein Grundstück nicht an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Abwasseranlage anschließt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 nicht alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nicht das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube einleitet oder nicht die Fäkalien aus Trockentoiletten der abflusslosen Grube zuführt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 das Entsorgungsgut der WAD GmbH oder deren Beauftragten nicht überlässt,
4. entgegen § 5 Abs. 5 S. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgemäß ändert, an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und diese benutzt,
5. entgegen § 5 Abs. 5 S. 2 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht außer Betrieb nimmt und durch einen Fachbetrieb reinigen lässt, sobald ein zentraler Anschluss hergestellt wurde,
6. entgegen § 7 Abs. 5 und 7 die Zufahrt für Entsorgungsfahrzeuge und den Zugang zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht gewährleistet und nicht instand hält,
7. entgegen § 7 Abs. 6 S. 2 die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage nicht zum festgelegten Zeitpunkt vornehmen lässt,
8. entgegen § 7 Abs. 7 S. 2 die Entleerung der abflusslosen Grube nicht so rechtzeitig veranlasst, dass ein störungsfreier Betrieb gewährleistet werden kann,
9. entgegen § 8 Abs. 2 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt oder das Dichtheitsprotokoll dem AZV nicht übergibt,

10. entgegen § 9 Abs. 4 S. 1 eine Vor-Ort-Überprüfung verweigert, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder erforderliche Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
11. entgegen der in § 13 genannten Frist den dort aufgeführten Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) ¹Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 3 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. ²Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 15 Anordnungsbefugnis

¹Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechts-

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 8. Dezember 2021

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen
Röthig
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

widrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. ²Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. ³Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. ⁴Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 16 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 6. März 2015 außer Kraft.

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.